

Katzenelend

Laut dem „Tierschutzbericht 2015“ der Bundesregierung (Seite 29/30) handelt es sich hierbei um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen. Weiter heißt es darin, dass Katzen ohne menschliche Fürsorge in erheblichem Ausmaß häufig Schmerzen oder Schäden erleiden.

Daher wurde in das Tierschutzgesetz eine sogenannte „Verordnungsermächtigung“ für die Landesregierungen eingefügt:

Tierschutzgesetz (TierSchG)

Eine Verordnung nach § 13 b TierSchG kann unter folgenden Voraussetzungen erlassen werden:

Hohe Anzahl freilebender Katzen

- a) ohne menschliche Obhut und bestimmbaren Eigentümer
- b) in Schrebergärten, Friedhöfe, Fabrikgelände, Campingplätzen, verwilderte Grundstücke, Hofgrundstücke usw.
- c) Fotos, Aussagen, Attest vom Tierarzt
- d) Bei einem Teil dieser Katzen **müssen erhebliche** Schmerzen, Leiden oder Schäden (z.B: Leukose, FIP, FIV, Katzenschnupfen, Parasitenbefall, Verletzungen, Abmagerung) **tierärztlich feststellbar** sein
- e) Kastrations-Aktionen z. B. durch den Tierschutzverein haben durch verantwortungslose Tierhalter unkastrierter Katzen in der Nachbarschaft **nicht** den tierschutzgerechten Erfolg

Erst jetzt können die erforderlichen Maßnahmen und eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für **diese** Katzen auf **diesen** Grundstücken und evtl. angrenzenden Grundstücken beantragt werden.

Damit kann aber nur diesen Katzen geholfen werden.

Fazit: § 13 b Tierschutzgesetz kann weder Katzenelend begrenzen noch Tierschutzvereinen helfen.

Wir fordern deshalb eine **bundesweite Kastrations- und Kennzeichnungspflicht.**